

Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft

Änderung vom 19. November 2013

GS 38.0299

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Spitalliste vom 13. Dezember 2011¹ für den Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4

Aufgehoben

§ 7 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten und getreu den Leistungsaufträgen nach Standortkanton, Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft aufzunehmen.

§ 7 Absatz 2

² Für Leistungserbringer (Listenspitäler) ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft besteht bei Leistungsgruppen der Kategorie K für Versicherte aus dem Kanton Basel-Landschaft keine Aufnahmepflicht.

§ 8 Absätze 3 und 5

³ Leistungsaufträge der Kategorie K berechtigen bei Leistungserbringern (Listenspitäler) ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nur mit Bewilligung des Wohnkantons im Einzelfall (Art. 41 Absatz 3 KVG) zur Abrechnung der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif, sofern die Baserate oder der Tarif über dem Referenzwert des Kantons Basel-Landschaft liegt. Die Bewilligung wird spätestens mit der Rechnung vom Leistungserbringer an den Versicherer wei-

¹ GS 37.761, SGS 930.122

tergeleitet. Für einzelne Leistungen oder Leistungsgruppen kann der Kantonsarzt eine pauschale Genehmigung erteilen.

⁵ Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt können alle stationären Leistungen, die sie für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbringen, mit der vom Standortkanton genehmigten Baserate oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif des Spitals abrechnen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

III.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Liestal, 19. November 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder